

SPEZIELLE BEDINGUNGEN PROTECT



SPEZIELLE BEDINGUNGEN PROTECT

Inhaltsverzeichnis

Vertragliche Grundlage

. Spezielle Bedingungen Foyer Global Health Protect2	- 11
1. Deckungsumfang	2
2. Geografischer Geltungsbereich	2
3. Versicherbarkeit	2
3.1. Einbezug von Vorerkrankungen und Moratorium	2
4. Dauer	2
5. Versicherungsleistungen	- 10
5.1. Allgemeine Hinweise	3
5.2. Selbstbeteiligungen	3
5.2.1 Selbstbeteiligungen	
5.2.2 Doppelte Versicherungsleistungen für Region 1	
5.3. Versicherungsleistungen3	- 11
5.3.1. Allgemein	
5.3.2. Stationäre Behandlung	
5.3.3. Ambulante Behandlung	
5.3.4. Zahnbehandlung	
5.4. Leistungsbeschränkungen11 -	- 12
6. Tarif	12
II. Allgemeine Versicherungsbedingungen für medizinische Assistenzleistungen und Zusatzleistungen	
Gegenstand der medizinischen Assistenzleistungen und Zusatzleistungen	
2. Geografischer Geltungsbereich	
3. Serviceleistungen	
3.1. Allgemeine Hinweise	
3.2. Medizinische Assistenzleistungen14	
3.3. Zusatzleistungen	
4. Tarif	18
II. Glossar	- 21











I. Spezielle Bedingungen Foyer Global Health Protect

1. Deckungsumfang

Kursiv gesetzte Begriffe, die hier verwendet und nicht weiter definiert werden, haben die Bedeutung, die ihnen im Glossar am Ende der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zugewiesen wird.

Der Versicherer bietet Versicherungsleistungen für Krankheiten, Körperverletzungen und andere Ereignisse, die einen Leistungsfall gemäß der Versicherungspolice begründen.

Im Leistungsfall übernimmt der Versicherer die Behandlungskosten und erbringt weitere vereinbarte Versicherungsleistungen in Abhängigkeit der Versicherungspolice.

Innerhalb der Höchstbeträge der vorliegenden Speziellen Bedingungen zahlt der Versicherer für die medizinischen Kosten aller Versicherten, die in der Versicherungspolice genannt werden.

2. Geografischer Geltungsbereich

Die Versicherungspolice deckt Leistungsfälle in folgenden Regionen ab:

- Region 1: weltweit
- Region 2: weltweit ohne USA

Falls sich die Versicherungspolice auf Region 2 bezieht und der Versicherte vorübergehend Region 2 verlässt (z. B. insbesondere bei einem vorübergehenden Aufenthalt von höchstens sechs Wochen außerhalb von Region 2), gelten die Versicherungsdeckung und die damit verbundenen Versicherungsleistungen, die unter der Versicherungspolice gewährt werden, nur für Notfälle, Unfälle und im Todesfall.

Leistungsfälle, die während eines Aufenthalts zu Behandlungszwecken in einer nicht vereinbarten Region entstehen, sind unter der Versicherungspolice nicht versichert.

Alle Änderungen in Bezug auf das gewöhnliche Aufenthaltsland sowie alle Änderungen in Bezug auf die dem Versicherer zuvor gemachten Angaben sind unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen.

3. Versicherbarkeit

Versicherbar sind Personen, die sich vorübergehend für mindestens 1 Monat im Ausland aufhalten und bei Antragsstellung noch nicht 55 Jahre alt sind.

Der Versicherer kann die Versicherungspolice beenden, wenn die Versicherungspolice unvereinbar mit den für den Versicherungsnehmer bzw. den Versicherten geltenden örtlichen Gesetzen, Regeln oder Regelungen ist oder dagegen verstößt.

3.1. Moratoriumsklausel

Anstelle einer umfassenden Beurteilung der medizinischen Risiken gilt eine Moratoriumsklausel. Alle bereits bestehenden Erkrankungen und laufenden Behandlungen sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.











4. Dauer

Die Versicherungspolice beginnt an dem in den Besonderen Bedingungen festgelegten Datum (Datum des Inkrafttretens) und endet am festgelegten Ablaufdatum. Die Versicherungsdauer beläuft sich auf maximal 12 Monate.

5. Versicherungsleistungen

5.1. Allgemeine Hinweise

Der Versicherer gewährt eine 100-prozentige Übernahme der leistungsberechtigten medizinischen Kosten in dem in den vorliegenden Speziellen Bedingungen beschriebenen Umfang und bis zu der dort festgesetzten Höhe, sofern in der Versicherungspolice nichts anderes vereinbart ist.

5.2. Selbstbeteiligungen

Je nach dem abgeschlossenen Versicherungsplan und den Bedingungen der Versicherungspolice gewährt der Versicherer eine 100-prozentige Übernahme der leistungsberechtigten medizinischen Kosten bis zu dem in den vorliegenden Speziellen Bedingungen festgelegten jährlichen Höchstbetrag, sofern in der Versicherungspolice nichts anderes vereinbart ist.

5.2.1. Selbstbeteiligungen

Der Versicherungsplan Global Health Protect bietet die folgenden Möglichkeiten zur Selbstbeteiligung:

- 0 Euro
- 250 Euro

Die Selbstbeteiligung gilt je Versicherungsjahr und je Versicherten und nur für die in Abschnitt 5.3.3 genannten ambulanten Behandlungen. Falls der Versicherte eine Selbstbeteiligung mit dem Versicherer vereinbart hat, erstattet der Versicherer für ambulante Behandlungen 100 % der leistungsberechtigten medizinischen Kosten abzüglich der vereinbarten Selbstbeteiligung.

Behandlungskosten werden dem Versicherungsjahr zugeordnet, in dem der Arztbesuch oder die medizinische Behandlung stattgefunden hat.

5.2.2. Höhere Versicherungsleistungen für Region 1

Falls die Versicherungspolice Region 1 abdeckt (d.h. weltweit gültig ist), verdoppeln sich die in Abschnitt 4.3.2, 4.3.3 und 4.3.4 der vorliegenden Speziellen Bedingungen festgelegten Obergrenzen und Höchstbeträge.

Falls eine Versicherungsleistung auf eine bestimmte Anzahl von Tagen oder Sitzungen begrenzt ist oder falls eine Selbstbeteiligung unter der Versicherungspolice vereinbart worden ist, bleiben diese Obergrenze und diese Selbstbeteiligung von den Bestimmungen des vorherigen Absatzes unberührt.

5.3. Versicherungsleistungen

5.3.1. Allgemein

Bei Erkrankungen und Körperverletzungen kann der Versicherte Arzt oder Gesundheitsfachkraft (einschließlich Zahnarzt) frei wählen.











Die unter der Versicherungspolice gewährten Versicherungsleistungen umfassen die Übernahme von medizinischen Kosten und von Kosten für medizinische Behandlungen gemäß den Bestimmungen der Versicherungspolice und insbesondere der vorliegenden Speziellen Bedingungen.

Medizinische Kosten für medizinische Behandlungen durch Ärzte und Gesundheitsfachkräfte (zur Vermeidung von Missverständnissen einschließlich Beratung und Behandlungen durch Zahnärzte) sind unter der Versicherungspolice abgedeckt, insofern derartige Kosten den Sätzen für medizinische Kosten entsprechen, die in dem Land, in dem sie anfallen, üblich sind. Die Versicherungspolice kann auch medizinische Kosten abdecken, die über diese Sätze hinausgehen, wenn die entsprechenden Kosten unter Berücksichtigung der erlittenen Krankheit oder Körperverletzung gerechtfertigt und angemessen sind. Im Fall von Gesundheitsfachkräften, für die es in dem Land, in dem die Kosten anfallen, keine allgemeinen Kostensätze gibt, ist der Versicherer auf die vergleichbare Vergütung für Ärzte, soweit vorhanden, oder auf das allgemeine Preisniveau des betreffenden Landes angewiesen.

Die Versicherungspolice deckt medizinische Behandlungen ab, die von der Schulmedizin anerkannt sind. Ebenso kann die Versicherungspolice medizinische Behandlung abdecken, die in der Praxis als wirksam anerkannt sind, auch wenn sie von der Schulmedizin nicht erwähnt werden, jedoch unter der Voraussetzung, dass der Versicherer die unter der Versicherungspolice fälligen Versicherungsleistungen auf die Höhe reduzieren kann, die gegolten hätte, wenn schulmedizinische Vorgehensweisen und Methoden eingesetzt worden wären.

5.3.2. Stationäre Behandlung

Übersicht

Vorbehaltlich der nachstehenden detaillierten Beschreibung der entsprechenden gewährten Versicherungsleistungen sind unter der Versicherungspolice die folgenden medizinischen Behandlungen als stationäre Behandlungen abgedeckt:

Allgemeine Krankenhausbehandlung und -unterbringung sowie Pflege im Einzel- oder Doppelzimmer Medizinische Leistungen (einschließlich Pathologie, Radiologie, Computertomografie, Magnetresonanztomografie, Positronen-Emissions-Tomografie und Palliativpflege)

Krankenhauskosten einschließlich Operationsraum, Intensivpflege und Labor

Operationen und Narkose

Operationen, die ambulant statt stationär durchgeführt werden

Medikamente und Verbände

Physiotherapie

Therapien einschließlich Ergotherapie, Lichttherapie, Hydrotherapie, Inhalationen, Packungen, medizinische Bäder, Kälte- und/oder Wärmebehandlung, Elektrotherapie

Therapeutische Hilfsmittel und Geräte

Angeborene Leiden

Krebstherapien, onkologische Medikamente und medizinische Behandlung einschließlich rekonstruktive Operation nach Brustkrebs

Knochenmarks- oder Organtransplantation (Kosten sowohl für Spender als auch Empfänger)

Psychiatrische Behandlung

Unterbringung der Eltern während einer stationären Behandlung eines Kindes unter 18 Jahren

Häusliche Krankenpflege und Haushaltshilfe anstelle eines Krankenhausaufenthalts











Krankenhaustagegeld für ambulante Behandlungen, für die beim Versicherer keine Kostenerstattung geltend gemacht wurde

Stationäre Rehabilitation

Hospiz

Tagesklinik und teilstationäre Behandlung

Transport zum nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus zur Erstversorgung nach einem Unfall oder in einem Notfall

Detaillierte Beschreibung der Versicherungsleistungen

Allgemeine Krankenhausbehandlung und -unterbringung sowie Pflege im Einzel- oder Doppelzimmer

Der Versicherte kann das Krankenhaus, in dem er sich behandeln lassen möchte, frei wählen. Medizinische Behandlung in einem Krankenhaus ist jede medizinische Behandlung, bei der der Versicherte für mindestens 24 Stunden in ein Krankenhaus aufgenommen wird, um die entsprechende medizinische Behandlung zu bekommen.

Wenn medizinische Behandlungen in einem Krankenhaus durchgeführt werden, in dem auch Sanatoriumsbehandlungen angeboten werden, deckt die Versicherungspolice nur die Behandlungen ab, die als medizinische Behandlungen gelten, sofern der Versicherer vor Beginn der Behandlung anderen Behandlungen nicht schriftlich zugestimmt hat.

Die Versicherungspolice deckt die gesamte medizinische Behandlung, die als stationäre Behandlung durchgeführt wird, ohne zeitliche Begrenzung ab, sofern das Servicezentrum des Versicherers vor Aufnahme in das Krankenhaus oder innerhalb von drei Kalendertagen danach kontaktiert und über den Krankenhausaufenthalt und die medizinische Behandlung informiert worden ist.

Medizinische Leistungen (einschließlich Pathologie, Radiologie, Computertomografie, Magnetresonanztomografie, Positronen-Emissions-Tomografie und Palliativpflege)

Die Versicherungspolice deckt alle Ausgaben für Untersuchungen, Diagnosen und Therapien bei einer stationär durchgeführten medizinischen Behandlung ab.

Krankenhauskosten einschließlich Operationsraum, Intensivpflege und Labor

Dies bezieht sich auf sonstige Kosten für die Nutzung von Spezialeinrichtungen wie Operationssäle, Intensivstationen und Labore.

Operationen und Narkose

Dies bezieht sich auf Kosten im Zusammenhang mit Operationen wie zum Beispiel medizinische Leistungen, Narkose und die Nutzung von Spezialeinrichtungen.

Ausgaben für ambulante Operationen sind unter der vorliegenden Versicherungspolice auch leistungsberechtigt, sofern eine solche ambulante Operation eine stationäre Behandlung ersetzt.

Operationen, die ambulant statt stationär durchgeführt werden

Dies bezieht sich auf ambulante medizinische Behandlungen, die in einer Arztpraxis oder einem Krankenhaus durchgeführt werden können, bei denen jedoch eine Übernachtung im Krankenhaus nicht erforderlich ist.

Medikamente und Verbände

Damit medizinische Produkte, Verbände, Behandlungen und medizinische Hilfen von der Versicherungspolice abgedeckt sind, müssen sie im Krankenhaus von einer kompetenten medizinischen Autorität während des stationären Aufenthalts verschrieben werden. Außerdem müssen die Medikamente in einer Apotheke erworben werden, die von einer Stelle beliefert wird, die von den zuständigen Behörden zugelassen ist.











Klassische homöopathische Medikamente werden ebenfalls als vollwertige Medikamente angesehen und gelten als medizinische Behandlung.

Nährstoffreiche Nahrungsmittel, Stärkungsmittel, Mineralwasser, Kosmetika, Produkte für die persönliche Hygiene sowie Badesalze werden nicht als Medikamente angesehen, die als medizinische Behandlung unter der Versicherungspolice gelten.

Physiotherapie einschließlich Massage

Damit Physiotherapie und Massagen von der Versicherungspolice abgedeckt sind, müssen sie von einem Krankenhausarzt als Teil der stationären Behandlung verschrieben worden sein. Außerdem müssen sie von einem Arzt oder einem qualifizierten und zugelassen Therapeuten durchgeführt werden. Das Rezept muss vor Beginn der Behandlung ausgestellt werden und die Diagnose sowie Art und Anzahl der Sitzungen enthalten.

Therapien einschließlich Ergotherapie, Lichttherapie, Hydrotherapie, Inhalationen, Packungen, medizinische Bäder, Kälte- und/oder Wärmebehandlung, Elektrotherapie

Damit physikalisch-medizinische Therapien von der Versicherungspolice abgedeckt sind, müssen sie von einem Krankenhausarzt als Teil der stationären Behandlung verschrieben worden sein. Außerdem müssen sie von einem Arzt oder einem qualifizierten zugelassen Therapeuten durchgeführt werden. Das Rezept muss vor Beginn der Behandlung ausgestellt werden und die Diagnose sowie Art und Anzahl der Sitzungen enthalten.

Therapeutische Hilfsmittel und Geräte

Die Versicherungspolice deckt die Kosten für medizinische Hilfen ab, die als lebenserhaltende Maßnahmen dienen oder die körperliche Beeinträchtigung direkt lindern oder ausgleichen, wie beispielsweise Herzschrittmacher. Diese müssen während des Krankenhausaufenthalts angepasst werden und im oder am Körper verbleiben.

Kosten für die Reparatur dieser medizinischen Hilfen sind unter den vorstehenden Bedingungen ebenfalls leistungsberechtigt.

Angeborene Leiden

Die Versicherungspolice deckt Ausgaben für die medizinische Behandlung im Zusammenhang mit angeborenen Leiden bis zu einer maximalen Höhe von 100.000 Euro bezogen auf die gesamte Lebenszeit ab; dies gilt für alle Beschwerden oder Krankheiten, die bei der Geburt festgestellt werden, Anomalien, Geburtsschäden und missbildungen, Fehler während der Geburt, Frühgeburt und Missbildungen einschließlich damit verbundener Erkrankungen.

Krebsbehandlung und -medikamente einschließlich rekonstruktive Operation nach Brustkrebs

Als Teil der stationären Krankenhausversorgung deckt die Versicherungspolice medizinische Kosten für medizinische Behandlungen im Zusammenhang mit Krebs ab, wie medizinische Leistungen, Diagnosetests, Strahlentherapie, Krebstherapie, Medikamente und Krankenhauskosten.

Knochenmarks- oder Organtransplantation (Kosten sowohl für Spender als auch Empfänger)

Bei einer Knochenmarks- oder Organtransplantation (zum Beispiel Herz, Niere, Leber, Bauchspeicheldrüse) deckt die Versicherungspolice die Kosten für den Versicherten sowohl als Empfänger als auch als Spender bis zu einem Betrag von maximal 150.000 Euro* für die gesamte Lebenszeit des Versicherten ab.

Die genannten Beträge gelten – soweit nichts anderes bestimmt ist – je Versicherten und Versicherungsjahr.











Leistungsberechtigte Ausgaben sind Ausgaben im Zusammenhang mit der Organbeschaffung von einem Organspender, Ausgaben für den Organtransport an den Ort, an dem sich der Empfänger befindet, sowie Ausgaben für einen eventuellen Krankenhausaufenthalt für den Spender, nicht jedoch die Kosten für die Suche nach einem Organ oder einem passenden Spender.

Erstattung von Kosten, wenn ein Elternteil ein Kind unter 18 Jahren bei einer stationären Behandlung begleitet

Die Versicherungspolice deckt die zusätzlichen Kosten für die verschriebene Anwesenheit eines Elternteils am Krankenbett eines Versicherten unter 18 Jahren ab, der stationär behandelt wird.

Häusliche Krankenpflege und Haushaltshilfe anstelle eines Krankenhausaufenthalts

Die Versicherungspolice deckt die Ausgaben für verschriebene häusliche Krankenpflege durch geeignete qualifizierte Kräfte als Ersatz für einen medizinisch empfohlenen Krankenhausaufenthalt oder zur Verkürzung eines derartigen Aufenthalts ab. Häusliche Krankenpflege umfasst Haushaltshilfe in Form einer Unterstützung bei den normalen regelmäßig anfallenden Arbeiten des täglichen häuslichen Lebens wie Lebensmitteleinkauf, Kochen, Saubermachen, Abwaschen, Kleiderwechsel und -waschen und auch die Aufrechterhaltung des Wohnkomforts.

Häusliche Krankenpflege gilt nicht als medizinische Behandlung, ist aber dennoch unter der Versicherungspolice zusätzlich zur medizinischen Behandlung abgedeckt, insoweit die entsprechenden Versicherungsleistungen in einer Erstattung der entstandenen Kosten für maximal 30 Tage je Krankenhausaufenthalt und je Versicherungsjahr bestehen und sofern die vorherige schriftliche Zustimmung des Versicherers zu einer solchen Ausweitung des Versicherungsschutzes und der Versicherungsleistungen eingeholt wurde.

Krankenhaustagegeld für ambulante Behandlungen, für die beim Versicherer keine Kostenerstattung geltend gemacht wurde

Falls der Versicherungsnehmer die Kostenübernahme durch den Versicherer im Hinblick auf eine stationäre medizinische Behandlung eines Versicherten nicht in Anspruch nimmt, gewährt die Versicherungspolice die Zahlung eines Krankenhaustagegeldes je verschriebenem Tag im Krankenhaus. Ein solches Tagegeld liegt bei 75 Euro pro Tag.

Stationäre Rehabilitation

Die Versicherungspolice deckt die Kosten für eine stationäre Rehabilitation in Verlängerung einer stationären medizinischen Behandlung ab, wie zum Beispiel nach einer Bypass-Operation, einem Herzinfarkt, einer Organtransplantation, sowie nach Operationen an großen Knochen und Gelenken, sofern und insoweit der Versicherer zuvor seine schriftliche Zustimmung gegeben hat.

Sanatoriumsbehandlungen sowie Kuren und Aufenthalte in Kureinrichtungen, Heilbädern und Genesungsheimen sowie in Pflegeheimen sind unter der Versicherungspolice nicht abgedeckt.

Die entsprechenden Versicherungsleistungen bestehen in einer Erstattung der Kosten für die entsprechende stationäre Rehabilitation für maximal 21 Tage je Krankenhausaufenthalt.

Damit die stationäre Rehabilitation leistungsberechtigt ist, muss sie innerhalb von 2 Wochen nach der Entlassung aus dem Krankenhaus beginnen, sofern durch den Versicherer nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

Hospiz

Falls die Pflege außerhalb des Krankenhauses für den Versicherten zuhause oder bei einem Familienmitglied nicht gewährleistet werden kann und falls das Hospiz mit in der Palliativpflege erfahrenem Pflegepersonal und Ärzten arbeitet und unter der fachlichen Leitung eines Pflegers oder einer anderen qualifizierten Person steht,











der bzw. die mehrjährige Erfahrung in der Palliativpflege oder eine geeignete Ausbildung hat und der bzw. die eine Ausbildung für eine Leitungsposition in der Palliativpflege nachweisen kann, deckt die Versicherungspolice unter den unten aufgeführten Bedingungen die Kosten für die Unterbringung, Ernährung, Pflege und Unterstützung in einem Hospiz ab.

Voraussetzung für die Gewährung von Versicherungsleistungen für einen stationären oder teilstationären Hospizaufenthalt ist, dass der Versicherte unter einer Erkrankung leidet:

- die fortschreitet, d.h. sich immer weiter verschlimmert, und die bereits ein fortgeschrittenes Stadium erreicht hat; und
- bei der eine Erholung nicht möglich ist, so dass stationäre Palliativpflege erforderlich ist, und bei der nur mit einer begrenzten Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monate zu rechnen ist.

Hospizleistungen werden insbesondere für Folgendes gewährt:

- Krebs in fortgeschrittenem Stadium;
- voll ausgebildete Infektionskrankheit Aids;
- Krankheit des Nervensystems mit unaufhaltsam fortschreitender Lähmung;
- Endstadium chronischer Erkrankungen von Nieren, Leber, Herz, Verdauungstrakt oder Lunge.

Versicherungsleistungen für Hospizkosten sind auf einen Aufenthalt von maximal 5 Wochen je Versicherungsjahr.

Tagesklinik und teilstationäre Behandlung

Unter Tagesklinik ist eine medizinische Behandlung in einem Krankenhaus ohne Übernachtung zu verstehen.

Eine teilstationäre Behandlung ist ein Aufenthalt in einer Tages- oder Nachtklinik oder in einem Krankenhaus, bei dem der Patient tagsüber oder nachts im Krankenhaus ist, jedoch keine ganztägige stationäre Betreuung (24 Stunden) mehr erforderlich ist.

In beiden Fällen liegt die Länge des Krankenhausaufenthaltes zwischen 8 und 24 Stunden und darf 24 Stunden nicht überschreiten.

Transport zum nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus zur Erstversorgung nach einem Unfalloder in einem

Die Versicherungspolice deckt die angemessenen Kosten für den Transport zum nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus oder zur nächstgelegenen geeigneten medizinischen Einrichtung ab.

5.3.3. Ambulante Behandlung

Übersicht

Vorbehaltlich der nachstehenden detaillierten Beschreibung der entsprechenden Versicherungsleistungen sind unter der Versicherungspolice die folgenden medizinischen Behandlungen als ambulante Behandlungen abgedeckt:

Medizinische Leistungen (einschließlich Pathologie, Radiologie, Computertomografie, Magnetresonanztomografie,

Krebstherapie, Medikamente und onkologische medizinische Leistungen

Angeborene Leiden

Akkupunktur, Homöopathie, Osteopathie und Chiropraktik, einschließlich Medikamente und Verbände











Verbände

Rezeptfreie Medikamente

Physiotherapie einschließlich Massage

Therapeutische Hilfsmittel und Geräte

Transport zum nächsten geeigneten Arzt oder Krankenhaus zur Erstversorgung nach einem *Unfall* oder in einem Notfall

Detaillierte Beschreibung der Versicherungsleistungen

Medizinische Leistungen (einschließlich Pathologie, Radiologie, Computertomografie, Magnetresonanztomografie, Positronen-Emissions-Tomografie und Palliativpflege)

Die Versicherungspolice deckt alle Ausgaben für Untersuchungen, Diagnosen und Therapien bei ambulant durchgeführten medizinischen Behandlungen ab.

Die Leistungen bestehen unter anderem in der Übernahme von Kosten für Pathologie, Radiologie, Computertomografie, Magnetresonanztomografie, Positronen-Emissions-Tomografie, Chemotherapie und andere onkologischen (krebstherapeutischen) medizinischen Leistungen sowie für Vorsorgemaßnahmen.

Krebstherapie, Medikamente und onkologische medizinische Leistungen

Die Versicherungspolice deckt ambulante Leistungen in Verbindung mit Chemotherapie und onkologischen medizinischen Leistungen ab.

Angeborene Leiden

Die Versicherungspolice deckt Ausgaben für die medizinische Behandlung im Zusammen mit angeborenen Leiden bis zu einer maximalen Höhe von 100.000 Euro bezogen auf die gesamte Lebenszeit ab; dies gilt für alle Beschwerden oder Krankheiten, die bei der Geburt festgestellt werden, Anomalien, Geburtsschäden und missbildungen, Fehler während der Geburt, Frühgeburt und Missbildungen einschließlich damit verbundener Erkrankungen.

Akkupunktur, Homöopathie, Osteopathie und Chiropraktik, einschließlich Medikamente und Verbände

Die Versicherungspolice deckt Ausgaben in Zusammenhang mit den entsprechenden medizinischen Behandlungen nur dann ab, wenn diese von Ärzten oder Gesundheitsfachkräften durchgeführt werden, die nachweisen, dass sie eine qualifizierte geeignete Ausbildung in dem Land erhalten haben, in dem die medizinische Behandlung durchgeführt wird, und dass sie die Zulassung bzw. Genehmigung haben, eine solche Behandlung durchzuführen.

Die Medikamente und Verbände, die von diesen Ärzten oder Gesundheitsfachkräften im Lauf einer entsprechenden medizinischen Behandlung verschrieben werden, sind ebenfalls unter der Versicherungspolice abgedeckt.

Die Versicherungsleistungen, die unter der Versicherungspolice diesbezüglich gewährt werden, bestehen in der Übernahme der entsprechenden Kosten bis zu einer Höhe von maximal 1.000 Euro* je *Versicherungsjah*r.

Psychiatrische Behandlung

Die Versicherungspolice deckt die Ausgaben für psychiatrische Leistungen bis zu einem Betrag von maximal 1.000 Euro* ab, sofern der Versicherer zu einer Übernahme dieser Kosten vor Beginn der Behandlung seine schriftliche Zustimmung gegeben hat.

Die genannten Beträge gelten – soweit nichts anderes bestimmt ist – je Versicherten und Versicherungsjahr.











Diesbezüglich gilt eine Wartezeit von 10 Monaten.

Medikamente und Verbände

Damit Medikamente und Verbände von der Versicherungspolice abgedeckt sind, müssen sie von einem Arzt, einer Gesundheitsfachkraft bzw. einem Zahnarzt oder einer Person verschrieben werden, die unter ihrer Leitung arbeitet. Diese Medikamente und Verbände müssen in einer Apotheke oder bei einem offiziell zugelassenen Lieferanten erworben werden.

Nährstoffreiche Nahrungsmittel, Stärkungsmittel, Mineralwasser, Kosmetika, Produkte für die persönliche Hygiene sowie Badesalze werden nicht als Medikamente angesehen und gelten somit nicht als medizinische Behandlung unter der Versicherungspolice.

Rezeptfreie Medikamente

Rezeptfreie Medikamente können ohne Rezept gekauft werden; üblicherweise sind sie zur Behandlung von Symptomen gewöhnlicher Krankheiten bestimmt, für die ein Arztbesuch nicht unbedingt erforderlich ist.

Die Versicherungspolice deckt Ausgaben für solche rezeptfreien Medikamente bis zu einer Höhe von maximal 50 Euro* je Versicherungsjahr ab.

Physiotherapie einschließlich Massage

Dies sind physikalisch-medizinische Leistungen (Physiotherapie und Bewegungstherapie, Massagen), die auf Rezept verfügbar sind. Außerdem müssen sie von einem Arzt oder einem qualifizierten zugelassen Therapeuten durchgeführt werden. Das Rezept muss vor Beginn der Behandlung ausgestellt werden und Diagnose sowie Art und Anzahl der Sitzungen enthalten.

Die unter der Versicherungspolice gewährten Versicherungsleistungen bestehen in der Übernahme der Kosten für maximal 15 Sitzungen je Versicherten und Versicherungsjahr.

Therapeutische Hilfsmittel und Geräte

Die Versicherungspolice deckt Kosten bei der ambulanten medizinischen Behandlung bis zu 750 Euro* für orthopädische Gerätschaften und Prothesen sowie für andere Materialien ab, die genutzt werden, um körperlichen Beeinträchtigungen vorzubeugen oder diese direkt zu lindern oder auszugleichen. Medizinische Hilfen müssen von einem Arzt verschrieben werden und gelten nicht als allgemeine Verbrauchsgüter.

Medizinische Hilfen zur ambulanten medizinischen Behandlung sind: Bandagen, Binden oder Schuheinlagen, Krücken, Hörhilfen, Kompressionsstrümpfe, künstliche Glieder/Prothesen (mit Ausnahme von Zahnprothesen), Liegen- und Sitzschalen, orthopädische Körper-, Arm- und Beinstützen sowie Sprechhilfen (Elektrolarynx).

Die folgenden medizinischen Hilfen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Versicherers unter der Versicherungspolice abgedeckt: Rollstühle, Herz- und Atemüberwachungsgeräte, Infusionspumpen, Inhaliergeräte, Sauerstoffanlagen und Überwachungsmonitore für Babys.

Andere Hilfen werden nicht als medizinische Hilfen angesehen und gelten nicht als medizinische Behandlung unter der Versicherungspolice.

Ausgaben für die Reparatur medizinischer Hilfen sind unter der Versicherungspolice abgedeckt und werden vorbehaltlich der vorstehenden Bedingungen übernommen.

Ausgaben für Hygieneartikel wie Einlagen und Massagegeräte beispielsweise sowie für Nutzung und Wartung solcher Artikel sind nicht unter der Versicherungspolice abgedeckt.

Die genannten Beträge gelten – soweit nichts anderes bestimmt ist – je Versicherten und Versicherungsjahr.











Transport zum nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus zur Erstversorgung nach einem Unfalloder in einem Notfall

Die Versicherungspolice deckt die Ausgaben für den Transport zum nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus für die Erstversorgung nach einem, Unfall oder in einem Notfall ab.

5.3.4. Zahnbehandlung

Übersicht

Vorbehaltlich der nachstehenden detaillierten Beschreibung der entsprechenden Versicherungsleistungen sind unter der Versicherungspolice die folgenden zahnmedizinischen Behandlungen abgedeckt:

Übersicht über die Versicherungsleistungen: Zahnbehandlung

Allgemeine Zahnversorgung

- Behandlung von Mundschleimhaut- und Zahnfleischerkrankungen
- einfache Füllungen
- Operationen, Narkosekosten, Zahnextraktion, Wurzelkanalbehandlung

Detaillierte Beschreibung der Versicherungsleistungen

Zahnärztliche Notfallbehandlung

- Behandlung von Mund- und Zahnfleischerkrankungen
- Alle einfachen Füllungen entweder Amalgam (Silber) oder Kunststoff (weiß)
- Wurzelkanalbehandlung
- Narkosekosten
- Operationen
- Zahnextraktionen

5.4. Leistungsbeschränkungen

Der Versicherungsschutz unter der Versicherungspolice erstreckt sich weder auf Krankheiten und Körperverletzungen, einschließlich ihrer Folgen, noch auf den Tod infolge von Krieg, Militäroperationen, Militärdienst, Aufstand und Unruhen, sofern Krankheiten, Körperverletzungen, Verwundungen und Tod aufgrund dieser Ursachen nicht ausdrücklich in der Versicherungspolice eingeschlossen und abgedeckt sind.

Die Versicherungspolice deckt weder medizinische Behandlungen für Krankheiten oder Körperverletzungen ab, die vorsätzlich herbeigeführt wurden, noch medizinische Behandlungen im Zusammenhang mit Drogenkonsum.

Sofern mit dem Versicherer nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist, deckt die Versicherungspolice weder Kosten für Sanatoriumsbehandlungen oder Kuren noch Kosten für Behandlungen oder Rehabilitationen in einem Heilbad ab.

Die Versicherungspolice deckt nicht die Kosten für die medizinische Behandlung durch Ehegatten, Eltern oder Kindern des Versicherungsnehmers oder des Versicherten ab.











* Die genannten Beträge gelten – soweit nichts anderes bestimmt ist – je Versicherten und Versicherungsjahr.

Die Versicherungspolice deckt weder kosmetische Maßnahmen gleich welcher Art noch deren Folgen ab. Die Versicherungspolice deckt keinen Selbstmordversuch ab.

Für alle Behandlungen, die von Ärzten, Gesundheitsfachkräften, Zahnärzten, Naturheilkundigen und in Krankenhäusern durchgeführt werden, für die der Versicherer die Gewährung von Versicherungsleistungen wirksam abgelehnt hat, besteht keinerlei Anspruch auf eine Versicherungsleistung. Falls zum Zeitpunkt der Anzeige des Leistungsfalls die Behandlung noch nicht beendet ist, besteht keine Verpflichtung, Kosten zu erstatten, die mehr als drei Monate nach Anspruchsanzeige entstanden sind.

Die Versicherungspolice deckt nicht die Unterbringung aufgrund von Pflegebedürftigkeit (Langzeit-Pflege) oder für Betreuung ab.

Die Versicherungspolice deckt keinerlei Kosten ab, die in Verbindung mit Arztberichten, Behandlungs- und Kostenplänen entstanden sind, die der Versicherungsnehmer oder der Versicherte bereitstellen müssen.

Die Versicherungspolice deckt weder den Autonomieverlust des Versicherten ab noch Kosten, die durch die dauerhafte Betreuung des Versicherten entstehen. Die Versicherungspolice deckt keinerlei Kosten ab, die im Zusammenhang damit entstehen, dass der Versicherte zuhause bleibt und/oder zuhause oder in einem Genesungsheim, einer psychiatrischen Anstalt oder Ähnlichem nicht-medizinische Pflege erhält.

Falls die medizinische Versorgung oder andere Behandlungen des Versicherten über das medizinisch Erforderliche hinausgehen, werden die Versicherungsleistungen auf den Teil der Versorgung oder Behandlung gekürzt, der medizinisch erforderlich ist und somit als medizinische Behandlung gilt, die unter der Versicherungspolice abgedeckt ist. Eine Kürzung der Versicherungsleistungen unter der Versicherungspolice erfolgt auch, wenn übermäßig hohe Beträge für eine medizinische Behandlung berechnet werden.

Die Versicherungspolice deckt weder die chirurgische noch die hormonelle Angleichung an die biologischen sexuellen Merkmale des anderen Geschlechts ab.

Die Versicherungspolice deckt weder eine Behandlung noch eine Operation zur Korrektur der Sehfähigkeit ab, zum Beispiel durch Laser, refraktive Keratektomie (RK) oder photorefraktive Keratektomie (PRK). Die Versicherungspolice deckt jedoch die Korrektur des Sehvermögens ab, wenn das Sehvermögen durch eine Erkrankung oder eine Körperverletzung beeinträchtigt wird (z.B. Grauer Star oder Netzhautablösung).

6. Tarif

Die Prämie wird nach Unterzeichnung des Antragsformulars insbesondere unter Berücksichtigung des Landes festgelegt, in dem die Versicherten ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben.











II. Allgemeine Versicherungsbedingungen für medizinische Assistenzleistungen und Zusatzleistungen

In Verbindung mit einem Krankenversicherungsprodukt von Foyer Global Health

1. Gegenstand der medizinischen Assistenzleistungen und Zusatzleistungen

Kursiv gesetzte Begriffe, die hier verwendet und nicht weiter definiert werden, haben die Bedeutung, die ihnen im Glossar am Ende der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zugewiesen wird.

Der Versicherer erbringt die hier beschriebenen *medizinische Assistenzleistungen und Zusatzleistungen* in Verbindung mit und im Rahmen der medizinischen Behandlungen für Erkrankungen und Körperverletzungen, die unter der *Versicherungspolice* abgedeckt sind.

2. Geografischer Geltungsbereich

Die medizinischen Assistenzleistungen und Zusatzleistungen werden weltweit bereitgestellt.

3. Serviceleistungen

3.1. Allgemeine Hinweise

Art und Umfang der vom Versicherer erbrachten medizinischen Assistenzleistungen und Zusatzleistungen werden im Folgenden festgelegt, sofern mit dem Versicherer nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.

Die *medizinischen* Assistenzleistungen und Zusatzleistungen können nur zusammen mit einem Krankenversicherungsprodukt von Foyer Global Health abgeschlossen werden.

Die medizinischen Assistenzleistungen und Zusatzleistungen können vom Versicherer über eine Assistenzgesellschaft bereitgestellt werden. Diesbezüglich erhält der Versicherte eine personalisierte Service-Karte mit den wichtigsten Telefonnummern der Assistenzgesellschaft. Die personalisierte Service-Karte dient als Nachweis für den Anspruch auf die medizinische Assistenzleistungen und Zusatzleistungen.

Damit erteilt der Versicherungsnehmer dem Versicherer ausdrücklich die Anweisung und die Genehmigung, jegliche von der Assistenzgesellschaft benötigten Informationen und Daten in Bezug auf den Versicherungsnehmer und den Versicherten der Assistenzgesellschaft offenzulegen, zur Verfügung zu stellen und zu übermitteln, damit diese die medizinische Assistenzleistungen und Zusatzleistungen angemessen gewährleisten kann, einschließlich insbesondere persönlicher Identifikationsangaben (wie Titel, Nachname, Vorname, Wohnanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Geburtsdatum), Verbindungsdaten (wie Berichte zur Kommunikation über Telefon, E-Mail, soziale Netzwerke oder ein Portal) und Daten zum Deckungsschutz unter der Versicherungspolice (wie Angaben zu versicherten Risiken, bisherigen und aktuellen Ansprüchen oder zur Prämie). Der Versicherungsnehmer und der Versicherte bestätigen und genehmigen ausdrücklich, dass die entsprechende Offenlegung und Übermittlung von Daten und Angaben in ihrem Interesse liegt und für die angemessene Durchführung der Versicherungspolice erforderlich ist. Die vorliegende Anweisung und Genehmigung bleiben wirksam, solange die Versicherungspolice in Kraft bleibt.











3.2. Medizinische Assistenzleistungen

Folgende medizinische Assistenzleistungen werden vom Versicherer zur Verfügung gestellt.

Übersicht

24-Stunden-Telefon- und E-Mail-Service mit erfahrenden Beratern, Ärzten und Fachärzten Medizinisch erforderlicher Krankentransport und Rücktransport

Informationen über die medizinische Infrastruktur/Versorgung unter gebührender Berücksichtigung der erforderlichen Sprache

Unterstützung und Informationen (zweite Meinung, Überwachung des Verlaufs der *Krankheit* oder der *Körperverletzung*)

Zahlungsgarantie, insbesondere bei der Vorbereitung eines Krankenhausaufenthalts

Zahlung eines Vorschusses

Unterstützung und Informationen in Bezug auf Art, mögliche Gründe und Behandlungsoptionen/Therapieformen für die Erkrankung sowie Auskünfte zu medizinischen Fachbegriffen

Unterstützung bei der Organisation eines Arzt-Arzt-Gesprächs

Hilfe bei der Auswahl der verschriebenen *Medikamente*, vergleichbarer Präparate und ihrer Nebenwirkungen

Medizinische Unterstützung und Beratung vor der Reise (Impfungen, Zusammenstellung eines Erste-Hilfe-Sets)

Detaillierte Übersicht über die medizinischen Assistenzleistungen

24-Stunden-Telefon- und E-Mail-Service mit erfahrenden Beratern, Ärzten und Fachärzten

Medizinische Assistenz steht 24 Stunden am Tag, sieben Tage die Woche und 365 Tage im Jahr über die telefonische Hotline für medizinische Assistenz zur Verfügung.

Medizinisch erforderlicher Krankentransport und Rücktransport

Diese Leistung deckt einen medizinisch erforderlichen Krankentransport und Rücktransport ab, sowohl im Aufenthaltsland als auch ins Ausland. Die Kosten für eine medizinisch erforderliche Begleitung während des Transports sind ebenfalls in der erbrachten Leistung eingeschlossen.

- Krankentransport und Rücktransport können auch aufgrund einer unangemessenen medizinischen Versorgung und unangemessener Hygienestandards in dem die Behandlung durchführenden Krankenhaus übernommen werden.
- Krankentransport und Rücktransport müssen von dem verantwortlichen Arzt angeordnet werden, und es muss die vorherige schriftlichen Zustimmung des Versicherers zur Übernahme der Kosten eingeholt werden.
- Krankentransport und Rücktransport zu einem Krankenhaus, das geeignet ist, die weitere Behandlung zu leisten, erfolgt, wenn dies zwischen dem verantwortlichen Arzt und dem Versicherer vereinbart worden ist.
- Vorbehaltlich einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit dem Versicherer kann die medizinische Assistenzleistung auch den Rücktransport zum derzeitigen Aufenthaltsort des Versicherten oder zu seinem letzten festen Wohnsitz in seinem Herkunftsland erfolgen, wenn der Leistungsfall außerhalb eines solchen Landes eintritt.











Informationen über die medizinische Infrastruktur/medizinische Versorgung unter gebührender Berücksichtigung der erforderlichen Sprache

- Benennung von Ärzten, Krankenhausärzten, Krankenhäusern und spezialisierten Krankenhäusern in der Nähe des Aufenthaltsortes des Versicherten zum Zeitpunkt des Auftretens des Leistungsfalls, insbesondere unter Berücksichtigung der erforderlichen Sprache.
- Beratung und Unterstützung bei der Auswahl eines Behandlungsortes im Falle einer medizinisch erforderlichen Verlegung/eines medizinisch erforderlichen Wechsels des Arztes oder der Gesundheitsfachkraft.

Unterstützung und Informationen (zweite Meinung, Überwachung des Verlaufs der Krankheit oder Körperverletzung)

- Unterstützung und Organisation einer zweiten ärztlichen Meinung (medizinischer Befund) von einem in dem entsprechenden medizinischen Gebiet spezialisierten Facharzt im Fall von lebensbedrohenden und schweren Krankheiten oder Körperverletzungen.
- Unterstützung bei der Auswahl eines Facharztes und Krankenhauses und bei der Organisation von Einweisung und Entlassung.
- Organisation und Unterstützung bei der Überwachung des Verlaufs der Krankheit oder der Körperverletzung/des Genesungsverlaufs durch Ärzte und durch die Kontakte des Versicherers.

Zahlungsgarantie, insbesondere bei der Vorbereitung eines Krankenhausaufenthalts

- Vorlage einer Zahlungsgarantie, beispielsweise bei einer geplanten stationären Behandlung.
- Eine direkte Abrechnung der Kosten mit dem verantwortlichen Arzt/Krankenhaus.

Zahlung eines Vorschusses

Die Zahlung eines Vorschusses an den bzw. die Versicherten, falls der Arzt oder die Gesundheitsfachkraft und/oder das Krankenhaus nur Barzahlungen akzeptiert.

Unterstützung und Informationen in Bezug auf Art, mögliche Gründe und Behandlungsoptionen/Therapieformen für die Erkrankung sowie Auskünfte zu medizinischen Fachbegriffen

Beratung, Klarstellung und Erklärung medizinischer Fragen im Fall einer *Krankheit* oder *Körperverletzung* des *Versicherten*, insbesondere im Hinblick auf die Gründe und die Behandlungsoptionen/Therapieformen sowie Erklärung medizinischer Fachbegriffe.

Unterstützung bei der Organisation eines Arzt-Arzt-Gesprächs

Im Fall einer *Krankheit* oder *Körperverletzung*, beispielsweise bei chronischen Erkrankungen, hilft der *Versicherer*, ein Arzt-Arzt-Gespräch zu organisieren, beispielsweise zwischen dem *Arzt* des Versicherten in dem Land, in dem die *Leistungsfälle* auftraten, und seinem Arzt im *Herkunftsland* oder im *Aufenthaltsland*.

Hilfe bei der Auswahl der verschriebenen *Medikamente*, vergleichbarer Präparate und ihrer Nebenwirkungen

- Informationen über *Medikamente* und ihre Nebenwirkungen und Wechselwirkungen mit anderen Präparaten und Vorerkrankungen.
- Informationen über vergleichbare und identische Präparate.

Medizinische Unterstützung und Beratung vor der Reise (Impfungen, Zusammenstellung eines Erste-Hilfe-Sets)

- Medizinische Informationen über die Hygienestandards in allen relevanten Ländern.
- Beratung und Informationen über empfohlene Impfungen für alle relevanten Länder, insbesondere bei Vorerkrankungen.
- Unterstützung bei der Zusammenstellung eines Erste-Hilfe-Sets unter gebührender Berücksichtigung der Hygienestandards und Wetterbedingungen in allen relevanten Ländern.
- Beratung und Informationen sind beim Versicherer über Telefon und E-Mail erhältlich.











3.3. Zusatzleistungen

Folgende Zusatzleistungen werden vom Versicherer zur Verfügung gestellt:

Übersicht

Rücktransport ins Aufenthaltsland

Organisation von Patientenbesuchen durch Familienangehörige

Aufschub der Rückreise

Beschaffung und Versand wichtiger Medikamente

Organisation des Rücktransports oder Kinderbetreuung

Transport der sterblichen Überreste und organisatorische Unterstützung im Todesfall

Hilfe bei psychologischen Problemen aufgrund des Auslandsaufenthalts

Dokumentenverwahrung (Verwahrung und Beschaffung von Ersatzdokumenten bei Verlust)

Vermittlung eines Rechtsbeistands bei rechtlichen Schwierigkeiten

Vermittlung eines Umzugsunternehmens

Vermittlung von interkulturellem Training (Informationen über die Landeskultur)

Detaillierte Beschreibung der Versicherungsleistungen

Rücktransport ins Aufenthaltsland

Wenn es mit dem *Versicherer* speziell zuvor schriftlich vereinbart worden ist und wenn es *medizinisch* erforderlich ist, den *Versicherten* zu Behandlungszwecken zu transportieren, übernimmt der *Versicherer* die Transportkosten (Bahnticket erster Klasse, Flug in der Economy Class) für die Rückreise des Versicherten in das Land seines gewöhnlichen Aufenthalts bis zu einer Höhe von maximal 3.000 Euro je Versicherten und je Versicherungsjahr.

Organisation von Patientenbesuchen durch Familienangehörige

Bei einer stationären Behandlung aufgrund eines *Notfalls* organisiert der *Versicherer* die Fahrt eines Familienmitglieds an den Ort der *medizinischen Behandlung* und zurück nach Hause (Bahnticket erster Klasse, Flug in der Economy Class) und übernimmt Reisekosten bis zu einem Gesamtbetrag von maximal 3.000 Euro*, falls die stationäre Behandlung mindestens 7 aufeinanderfolgende Tage dauert und die Kostenübernahmegarantie des *Versicherers* verfügbar ist.

Aufschub der Rückreise

Falls die Rückreise aus dem Land, in dem der Versicherte sich bei Auftreten des Leistungsfalls aufhält, aufgrund eines medizinischen Notfalls bei einem Versicherten, der dadurch nicht reisefähig ist (Rückreise in das Herkunftsland oder in ein neues Land) hinausgeschoben werden muss, so übernimmt der Versicherer die Kosten für die Änderung/Stornierung der Hotel- und Flugbuchungen bis zu einer Höhe von maximal 3.000 Euro*.

Beschaffung und Versand wichtiger Medikamente

Falls ein Versicherter wichtige Medikamente nimmt, die in dem Land, in dem sich der Versicherte aufhält, nicht verfügbar sind, bemüht sich der Versicherer, diese Medikamente schnellstmöglich zu besorgen, sofern das Medikament in dem Land, in dem sich der Versicherte aufhält, gesetzlich zugelassen ist und seine Einfuhr nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt.











Organisation des Rücktransports oder Kinderbetreuung

- Wenn aufgrund eines medizinischen Notfalls für beide Eltern ein Krankenhausaufenthalt erforderlich ist, organisiert der Versicherer eine Kinderbetreuung durch einen geeigneten Dienstleister und zahlt die Kosten dafür für die Dauer der stationären Behandlung.
- Wenn beide Eltern während des Urlaubs aufgrund eines Notfalls stationär im Krankenhaus behandelt werden, übernimmt der Versicherer die Kosten für die Rückreise der Kinder (bis zu 18 Jahren) an ihren derzeitigen gewöhnlichen Aufenthaltsort in dem Land ihres gewöhnlichen Aufenthalts bis zu einer Höhe von maximal [*].

Transport der sterblichen Überreste und organisatorische Unterstützung im Todesfall

- Erledigung der notwendigen Formalitäten zur Überführung oder Einäscherung der sterblichen Überreste des Versicherten, insbesondere die Beschaffung der Todesurkunde, des Unfallberichts, Herstellung des Kontakts mit den Behörden/dem Konsulat und Ermittlung, welche Angehörigen berechtigt sind, die Überführung oder Einäscherung zu genehmigen.
- Übernahme der Kosten für die Überführung der sterblichen Überreste des Versicherten in das Herkunftsland und der Kosten für die Formalitäten in Verbindung mit der Überführung bis zu einer Höhe von maximal 10.000 Euro*.
- Transport der Urne in das Herkunftsland im Fall einer Einäscherung.
- Begräbniskosten sind nicht in den Zusatzleistungen enthalten und werden somit vom Versicherer unter der Versicherungspolice weder übernommen noch vorgestreckt.

Hilfe bei psychologischen Problemen aufgrund des Auslandsaufenthalts

- Der Versicherer bietet eine Beratung in psychischen Stresssituationen an.
- Der Versicherte erhält bzw. die Versicherten erhalten per Telefon in maximal 5 Gesprächen psychologische Unterstützung von erfahrenen Ärzten und wird bzw. werden über die weitere Vorgehensweise beraten; dies gilt je Versicherten und je Versicherungsjahr.

Dokumentenverwahrung (Verwahrung und Beschaffung von Ersatzdokumenten bei Verlust)

- Der Versicherer bietet eine Verwahrungsmöglichkeit für wichtige Dokumente (z.B. Reisepass, Visa, Fahrerlaubnis, Impfausweis und andere wichtige Dokumente) an.
- Falls das Originaldokument verloren geht, wird eine Kopie per E-Mail, Fax oder Kurier an den Versicherten geschickt, und es wird Unterstützung bei der Beschaffung eines Ersatzes für das Original gewährt.

Vermittlung eines Rechtsbeistands bei rechtlichen Schwierigkeiten

Falls erforderlich, stellt der *Versicherer* ausgewählte englisch-, deutsch-, französisch- oder spanischsprachige Anwälte/Fachleute im Land des gewöhnlichen Aufenthalts des *Versicherten* zur Verfügung.

Vermittlung eines Umzugsunternehmens

Gegebenenfalls vermittelt der *Versicherer* einen spezialisierten Dienstleister zur Organisation des Umzugs und leistet Unterstützung bei der Suche nach einer Unterbringung, falls notwendig.

Vermittlung von interkulturellem Training (Informationen über die Landeskultur)

Falls erforderlich vermittelt der *Versicherer* ein landesspezifisches und interkulturelles Training über das Leben und Arbeiten im Ausland als Vorbereitung für den Auslandsaufenthalt.

4. Tarif

Die Versicherungsprämie einschließlich der Prämie für die medizinische Assistenzleistungen und Zusatzleistungen wird in den Besonderen Bedingungen angegeben.











III.Glossar

Unfall	Ein plötzliches unerwartetes externes Ereignis, das eine Krankheit oder eine Körperverletzung verursacht.
Akkupunktur	Akkupunktur ist eine Behandlungsmethode in der alten traditionellen chinesischen Medizin, mit der Krankheiten und Körperverletzungen geheilt werden oder Schmerzen gelindert werden, indem dünne Nadeln in den Körper gestochen werden. Die Schulmedizin erkennt dies vor allem als eine Methode zur Schmerzlinderung an.
Assistenz- gesellschaft	Die Assistenzgesellschaft ist eine Gesellschaft, die sich darauf spezialisiert hat, den Versicherten in Notsituationen oder bei Krankenhausbehandlungen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Durch die Assistenzgesellschaft werden zusätzliche Leistungen, die dem Versicherten den Auslandsaufenthalt erleichtern sollen, so wie die Übernahme bestimmter Kosten, zum Beispiel Rückführungskosten, erbracht.
Krebs	Krebs ist der allgemeine Begriff für alle bösartigen Erkrankungen, die durch die Wucherung veränderter Zellen verursacht werden (Tumor, Karzinom). Diese Zellen können das Umgebungsgewebe zerstören und Sekundärtumore (Metastasen) bilden.
Chiropraktik	Ein Chiropraktiker ist auch als Manualtherapeut bekannt. Blockierte oder verschobene Wirbel werden durch spezielle Techniken wieder "zurückgeschoben" oder andere Gelenke wieder "eingerenkt".
Konservato- rische Behandlung	Eine konservatorische Behandlung ist eine Behandlung zur Erhaltung von Zähnen (z.B. Füllungen, Wurzelkanalbehandlung).
Schulmedizin	Schulmedizin ist die an der Universität gelehrte, wissenschaftliche Art der Medizin, die daher allgemein akzeptiert und angewandt wird.
Herkunftsland	Das Herkunftsland ist das Land, dessen Nationalität der Versicherte besitzt oder in dem der Versicherte seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort vor dem Wechsel in das derzeitige Aufenthaltsland hatte.
Aufenthalts- land	Das Land, in dem der <i>Versicherte</i> seinen derzeitigen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder seinen derzeitigen vorübergehenden Aufenthaltsort hat.
Selbstbeteilig- ung	Anteil der Kosten, der dem Versicherten für eine medizinische Behandlung, die unter der Versicherungspolice abgedeckt ist, entstanden ist, den der Versicherungsnehmer und der Versicherte vereinbarungsgemäß selbst tragen und der durch den Versicherer unter der Versicherungspolice nicht leistungsberechtigt ist. Falls eine Selbstbeteiligung vereinbart worden ist, wird eine solche Selbstbeteiligung in den Besonderen Bedingungen festgehalten.
Zahnarzt	Ein Arzt oder eine <i>Gesundheitsfachkraft</i> , der bzw. die sich auf Erkrankungen der Zähne und der Mundhöhle spezialisiert hat.
Arzt	Ein Arzt (Allgemeinmediziner oder Facharzt), der Inhaber eines medizinischen Diploms ist, das in dem Land, in dem die Behandlung durchgeführt wird, gesetzlich anerkannt ist, und der befugt ist, medizinische Versorgungsleistungen zu erbringen.
Notfall	Das plötzliche und unvorhergesehene Auftreten einer akuten <i>Krankheit</i> oder <i>Körperverletzung</i> , die den Gesundheitszustand des <i>Versicherten</i> unmittelbar gefährdet.
Homöopathie	Die Homöopathie beruht auf drei Säulen: dem Ähnlichkeitsprinzip, der Prüfung am Gesunden und der Potenzierung der Substanzen. Ein Spezialist für Homöopathie geht davon aus, dass eine <i>Krankheit</i> , die sich in spezifischen Symptomen zeigt, durch eine Substanz geheilt werden kann, die ähnliche Symptome bei gesunden Menschen erzeugt.











Hospiz	Eine Einrichtung, die ausschließlich dazu dient, Patienten mit einer Lebenserwartung von nur noch wenigen Monaten oder weniger zu pflegen und deren lebensbedrohende Symptome durch Palliativpflege zu lindern.
Hydrotherapie	Hydrotherapie ist die zielgerichtete Behandlung durch die externe Anwendung von Wasser.
Zahnimplantate	Leistungen, die darin bestehen, Zahnimplantate (Metall oder Keramik) als Wurzelersatz oder in zahnlose Kiefer einzusetzen.
Stationäre Rehabilitation	Ein medizinisches Verfahren, um den vorherigen physischen Zustand eines Menschen nach einer schweren <i>Krankheit</i> oder <i>Körperverletzung</i> wiederherzustellen, beispielsweise nach einer Bypass-Operation, einem Herzinfarkt, einer Organtransplantation sowie Operation an großen Knochen oder Gelenken.
Versicherungs- jahr	Zeitraum von 12 Monaten, der je nachdem entweder am <i>Datum des Inkrafttretens</i> oder am Datum der Verlängerung der <i>Versicherungspolice</i> beginnt.
Konservatorisch e Behandlung	Eine konservatorische Behandlung ist eine Behandlung zur Erhaltung von Zähnen (z.B. Füllungen, Wurzelkanalbehandlung).
Magnetresonanz tomografie (MRT)	Dies ist eine Diagnosetechnik zur Visualisierung der inneren Organe und Gewebe mit Hilfe magnetischer Felder und Radiowellen.
Onkologie	Ein Bereich der inneren Medizin, der sich mit der Entwicklung, Diagnose und Behandlung von Tumoren und damit verbundenen Krankheiten beschäftigt.
Osteopathie	Der osteopathische Ansatz in der Medizin besteht in einer umfassenden manuellen Diagnose und Therapie der Fehlfunktionen des Bewegungsapparats, der inneren Organe und des Nervensystems. Osteopathie wird meistens bei chronischen Schmerzen der Wirbelsäule und der peripheren Gelenke eingesetzt.
Palliativpflege	Palliativbehandlung ist die umfassende und aktive Behandlung von Patienten mit einer begrenzten Lebenserwartung, für die eine Heilbehandlung in ihrem Zustand nicht länger möglich ist. Diese Art der Behandlung bietet die bestmögliche Lebensqualität für den Patienten und seine Familie.
Positronen- Emissions- Tomografie (PET)	Ein nicht-invasives Visualisierungsverfahren auf der Grundlage des Nachweises und der Visualisierung einer Substanz mit Positronenstrahlern, die sich im Körper des Patienten verteilt hat. Die Konzentration dieser "Tracer" in einem Tumor kann dann quantifiziert werden, die Substanz wird intravenös injiziert, und die Strahlung wird von außen nachgewiesen. Mit Hilfe von PET lassen sich wichtige biologische Prozesse in Tumoren visualisieren.
Gesundheits- fachkraft	Eine Person, die neben Ärzten ebenfalls eine anerkannte und fundierte Ausbildung in ihrem Behandlungsgebiet hat und für die Behandlung in diesem Fachgebiet in dem Land zugelassen ist, in dem die Behandlung durchgeführt wird. Als Gesundheitsfachkräfte gelten folgende Berufe: Naturheilkundige, Logopäden und Hebammen sowie selbständige Gesundheitsfachkräfte, die in staatlich zugelassenen Heilhilfsberufen tätig sind (beispielsweise Massagetherapeuten und medizinische Betreuer, Physiotherapeuten). Der Versicherte kann die Gesundheitsfachkraft frei wählen, sofern sie diese Kriterien erfüllt.











Vorerkrankungen	Beschwerden, Krankheiten, Körperverletzungen und deren Folgen oder Unfallfolgen, die dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bekannt sind oder die vor der Unterzeichnung des Antragsformulars behandelt worden sind. Durch eine spezielle schriftliche Vereinbarung mit dem Versicherten können Vorerkrankungen grundsätzlich unter der Versicherungspolice abgedeckt werden, sofern sie zuvor entsprechend angegeben worden sind. Vorerkrankungen, die im Antragsformular nicht angegeben worden sind, sind unter der Versicherungspolice nicht versichert.
Vorsorge- maßnahmen	Individuelle und allgemeine Maßnahmen, die Teil der vorbeugenden Medizin sind und die drohenden Krankheiten abwenden sollen (z.B. passive Immunisierung, vorbeugende Medikamente zum Zeitpunkt der Ankunft in einem Risikogebiet, Unfallverhütung usw.).
Region	Geografische Region, für die der Versicherungsschutz unter der Versicherungspolice gilt, d.h.: • Region 1: weltweit. • Region 2: weltweit mit Ausnahme der USA.
Zweite Meinung	Medizinische Beratung bei einer lebensbedrohenden und schweren Erkrankung oder einem dauerhaften Gesundheitsproblem durch einen weiteren Arzt, der bisher noch nicht hinzugezogen worden ist.
Sanatoriums- behandlung	Eine Kur oder Behandlung anders als die <i>medizinische Behandlung</i> , die dazu dient, den Gesundheitszustand oder die körperliche Leistungsfähigkeit eines Menschen wiederherzustellen.





